



0/2

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

vom 28. März 1974

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 14 vom 4. April 1974¹

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129) und des § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 31. Oktober 1955 (GBl. S. 235) in der Fassung der Änderung vom 25. August 1969 (GBl. S. 208) hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 23. März 1974 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen	1
§ 2 Inkrafttreten	2

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Heilbronn erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen bzw. soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist, in der "Heilbronner Stadtzeitung, Amtsblatt der Stadt Heilbronn". Als Tag der Bekanntmachung gilt – soweit sich aus Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt – der Tag der Ausgabe der „Heilbronner Stadtzeitung, Amtsblatt der Stadt Heilbronn“, in der die Bekanntmachung veröffentlicht wurde.

¹ Geändert durch Satzung vom

07.12.98 (Amtsblatt Nr. 50 v. 10.12.98), in Kraft seit 01.01.99

24.07.08 (Stadztzg. Nr. 16 v. 31.07.08), in Kraft seit 01.08.08

07.05.13 (Stadztzg. Nr. 10 v. 16.05.13), in Kraft seit 17.05.13

22.06.20 (Amtsblatt Nr. 13 v. 01.07.20), in Kraft ab 02.07.20



(2) Besonders dringende Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung nicht bis zum Erscheinen der nächsten Ausgabe der „Heilbronner Stadtzeitung, Amtsblatt der Stadt Heilbronn“ zurückgestellt werden kann, erfolgen durch die Bereitstellung auf der Internetseite (Homepage) der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung, dieser ist in der Bekanntmachung anzugeben. Schließen sondergesetzliche Bestimmungen eine Bekanntmachung gemäß Satz 1 im Internet aus, erfolgt eine Veröffentlichung im Eilfall in der nächsten Ausgabe der „Heilbronner Stimme“. Als Tag der Bekanntmachung gilt das Erscheinungsdatum der betreffenden Ausgabe.

(3) In den in Absatz 2 genannten Fällen sind die Bekanntmachungen in der hiernach folgenden Ausgabe der „Heilbronner Stadtzeitung, Amtsblatt der Stadt Heilbronn“ mit einem entsprechenden Hinweis auf die Veröffentlichung (Tag der Bekanntmachung) auf der Internetseite der Stadt Heilbronn beziehungsweise in der „Heilbronner Stimme“ zu wiederholen.

(4) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im jeweiligen Fachamt während der dortigen Sprechzeiten eingesehen werden. Auf Antrag können Kopien überlassen oder übersandt werden.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Heilbronn vom 14. Mai 1956 außer Kraft.